

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Band: 1 (1798)

Buchbesprechung: Flugschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den 14. Febr. versammelten sich die Landstände, um die der provisorischen Regierung bereits mitgetheilte Nachricht von den Berrichtungen der nach Stäfa gelangten Abordnung zu vernehmen; zugleich wurden Ihnen von Ihrem Präsidenten die Verhandlungen und Beschlüsse der provisorischen Regierung mitgetheilt und Anzeige gegeben, daß die auf den Fünften diesen Morgen versammelt gewesene Bürgerschaft, das neue Verhältnis zwischen der Stellvertretung der Stadt und der Landschaft einmüthig billige. Hierauf ward einmüthig beschlossen, daß die gegenwärtige unvollständige Landständeverammlung aufgelöst werden und die neue vollständige und vermehrte Versammlung derselben, sich zu Haltung ihrer ersten Sitzung auf den 21. dieses Monats in Zürich einfinden solle: Zugleich verpflichteten sich alle Mitglieder dieser Versammlung dahin, in dieser Zwischenzeit ihr Möglichstes zu Vereinigung aller Gemüther im ganzen Staat beizutragen, und besonders jede sich etwa äussernden Wünsche zu Wiedereinführung der gegenwärtigen provisorischen Regierung in eine bestehende, und zu Beybehaltung der bisherigen Regierungsform, zurückzuweisen, indem das Bedürfnis der Zeit eine neue auf den allgemeinen Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit ruhende Staatsform nothwendig mache, und die provisorische Regierung ihres genommenen feyerlichen Entschlusses wegen, auf keinen Fall, jenen Anträgen Gehör geben könne.

Flugschriften.

Wir werden unter dieser Rubrik eine Aufzählung und wo wir es gut finden, kurze Beurtheilung, der kleinen Schriften und fliegenden Blätter liefern, welche auf die gegenwärtige politische Lage der Schweiz Bezug haben. Da manche solcher Flugschriften uns unbekannt bleiben dürften, wenn die Verfasser derselben nicht die Güte haben wollen, uns dieselben zuzusenden, so ersuchen wir sie für diese Gefälligkeit.

Die Herausg.

Zürich.

I. J. C. Lavaters christliche Belehrung für Zürich, nach den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit, vorgetragen den ersten Sonntag nach der anerkannten allgemeinen Freyheit und Gleichheit, den 11. Horn. 1798. 8. Zürich, bey Naf. 24 S.

Der hochachtungswürdige Verfasser hat den Charakter

des warmen und aufgeklärten Patrioten, den er von seinen frühern Jahren her unausgesetzt auf die verdienstvollste Weise an den Tag gelegt hat, auch in den neuesten Zeiten, auf die, seinem Ansehen, seinem Einflusse und seinem Amte, würdigste Weise behauptet. — „In mehr als dreißig Jahren, äussert er sich in seiner vorliegenden Kanzelrede, meines öffentlichen Lehramtes, betrat ich nie die Kanzel lieber als ist. Es muß gesprochen seyn. Es ist wichtig, daß Wichtiges gesprochen werde, was nie wie heute gesprochen werden kann. Ich möchte vor Freude heute hier sterben — wenn ich hoffen könnte, etwas zu dem mitgewirkt zu haben, was wir alle wünschen — zu der möglichsten Eintracht zwischen den Bürgern inner den Mauern und den Bürgern ausser den Mauern der Stadt Zürich, zur Zufriedenheit, zur Ruhe, zum wechselseitigen Vertrauen, zu freundschaftlichen brüderlichen Gesinnungen gegen einander, verbunden mit religiösen Empfindungen, mit edeln Thaten, mit äusserlichem Wohlstand und innerer Seelenheiterkeit.“

Wir können aus der, ungemein viel treffliche und dem Momente besonders angemessene, kräftige Bitten, Ermahnungen und Aufforderungen enthaltenden Rede nur noch eine allgemeinere Stelle ausheben.

„Ich wünsche Euch, liebe Einwohner der Stadt und Landschaft Zürich, von Herzen Glück, daß Ihr, durch welchen Drang der Umstände es auch immer sey, nun einmal zur gemeinschaftlichen Anerkennung der Schicklichkeit und Vernunftmäßigkeit einer solchen Freyheits- und Gleichheitsverfassung gekommen seyt; seyt derselben würdig durch Gleichgestimmtheit in Ansehung eines edeln gemeinnützigen Zweckes — Erwählet einft, mit vollkommener Gleichheit des uneigensüchtigsten Wohlmeyuens, die Weisesten aus den Weisen, die Gerechtesten aus den Gerechten, und die Frömmsten aus allen Frommen — und behandelt Alle einander als Brüder. Suchet das allgemeine Beste mit einer auffallenden Gleichheit des Gemeinfinns, mit wahrer Freyheit von aller Leidenschaft, von aller Eigensucht, aller Herrschaft, von allem Egoismus, allem Parteygeist, aller zwecklosen und zweckwidrigen Gewaltsamkeit. Und wenn Ihr mit dem und keinem andern Sinn, einft die Besten gewählt, die bestmögliche Gesetzgebung und Staatsverfassung, nach dem Geiste der Gleichheit und nach den unveräusserlichen, von allen Menschen und Christen anerkannten Menschenrechten errichtet habet — dann anerkennt die Gewählten als Gottes Stellvertreter, Namensträger, Diener zur Beförderung des Guten, zur Hinderung und Bestrafung alles Bösen; dann haltet Sie als Solche, höher als euch selbst! Dann gehorcht Ihnen in billigen Dingen, wie Gott selbst — Als dann nennet Sie, insofern sie Eure, von Euch selbst gewählte Regenten sind, nicht mehr Euch selbst gleich — und hütet Euch vor aller Verwirrung der Begriffe.“